

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich
von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 21.03.2013 Az.: G4-7297-1/162**

Teil A

Teil A dieser RL findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen allgemein Anwendung für **Zuwendungen bis 7.500 €** sowohl aufgrund von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse als auch aufgrund sonstiger Schadereignisse mit daraus resultierenden betrieblichen Schäden.

1. Zuwendungszweck

Die Zuschüsse bzw. die Zinszuschüsse für Liquiditätshilfedarlehen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie in Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur gewährt, die aufgrund der in Ziffer 2 genannten Schadereignisse verursacht wurden.

2. Gegenstand der Förderung

Beihilfefähig sind Schäden,

- aufgrund von außergewöhnlichen Naturereignissen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, beweglichen Sachen, Vorräten, landwirtschaftlichen Grundstücken und baulichen Anlagen,
- aufgrund von Tierseuchen und anderer Tierverluste, soweit sie nicht in die Erstattungspflicht der Tierseuchenkasse fallen,
- aufgrund sonstiger außergewöhnlicher betrieblicher Schadereignisse, die ihre Ursache nicht im privaten Bereich oder in einem Verstoß gegen die gute fachliche Praxis haben.

Nicht beihilfefähig sind:

- Schäden, die für den Zuwendungsempfänger durch Vorsorgemaßnahmen abwendbar waren oder durch Maßnahmen hätten gemindert werden können.

- Schäden, die der privaten Sphäre zuzuordnen sind (z. B. Wohnbereich)
- Folgeschäden oder Wertminderungen des Betriebsvermögens
- Schäden, die versicherbar und in Anlage 1 der RL genannt sind. Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein Ausschluss seitens des Versicherers aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

3. Begriffsbestimmungen und Schadensberechnung

- 3.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe im Agrarerzeugnissektor bzw. Fischereisektor .
- 3.2 Außergewöhnliche Naturereignisse sind Naturkatastrophen und diesen gleich gestellte widrige Witterungsverhältnisse (vgl. Nr. 3.1, 3.2 Teil B).
- 3.3 Tierseuchen sind Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und deren Bekämpfung umfangreiche, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen an Tierbeständen bis hin zur behördlich angeordneten Bestandskeulung verursachen.
- 3.4 Der Schaden bemisst sich entsprechend der Einkommensminderung, dem Zeitwert des beschädigten Wirtschaftsgutes oder dem Aufwand zur Beseitigung des Schadens, ohne den Wert der Eigenleistung, des Gewinnanteils und der Umsatzsteuer.
- 3.5 Das Staatsministerium kann die Zuwendung auf bestimmte, besonders beeinträchtigte Produktionsverfahren beschränken und zu Zwecken der vereinfachten Feststellung der Einkommensminderung geeignete standardisierte Ermittlungsverfahren festlegen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, Amtsblatt EU L 337 vom 21.12.2007, S. 35

² Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24.07.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor.

4. Sonstiges

4.1 Eine Zuwendung kann nur für Schäden gewährt werden, für die nicht eine allgemeine Finanzhilfeaktion gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien³ eingeleitet wurde.

4.2 Kumulierung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter und ersparte Aufwendungen offen zu legen. Alle aus Leistungen Dritter oder Spenden geleisteten Zahlungen sind ebenso wie alle Kosten, die durch Ertragseinbußen nicht entstanden sind, mindernd in die Berechnung der Zuwendung einzubeziehen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zinsverbilligung und Zuschuss der RL ist nicht möglich.

Mehrere Zuwendungen für verschiedene Schadereignisse sind nur unter Beachtung des De-minimis-Höchstbetrages von 7.500 € im maßgeblichen Dreijahres-Zeitraum möglich.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit auf Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei oder von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur ausgerichtet ist und die ihren Betriebssitz in Bayern haben.

5.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

³ zur Zeit in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 06.09.2011
AZ.: L 2601-008-29 301/11

- 5.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, die den geschädigten Betrieb entgeltlich oder teilentgeltlich (z. B. mittels Kauf, im Zwangsversteigerungsverfahren oder Tausch) nach Eintritt des Schadensereignisses erworben haben.
- 5.4 Keine Zuschüsse erhalten Unternehmen, deren Einkommen ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen. Dies ist dann gegeben, wenn die Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid in Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Schadereignis 60.000 €(Alleinstehende) bzw. 90.000 € (Ehepaar) übersteigt. Im Förderantrag hat der Antragsteller eine Erklärung über das Erreichen der Einkommensgrenzen abzugeben. Die Prüfung der Steuerbescheide bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten. Zinszuschüsse für Liquiditätshilfedarlehen bleiben davon unberührt.
- 5.5 Das Staatsministerium kann den Kreis der Zuwendungsempfänger auf bestimmte Regionen oder von bestimmten Ereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen Betroffene beschränken.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 De-minimis-Regelung

Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor sind einzuhalten. Im maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor (z. B. in Form von Darlehen oder Bürgschaften) sind anzurechnen. Eine Erklärung mit Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ist mit dem Antrag vorzulegen.

- 6.2 Für außergewöhnliche Naturereignisse gilt Ziff. 3 in Teil B der RL grundsätzlich analog.

6.3 Liquiditätshilfedarlehen

Sofern die Einkommensminderung auf Basis der erfolgten Berechnungen für alle geschädigten Betriebszweige mindestens 10.000 €beträgt, kann ein zinsverbilligtes Liquiditätshilfedarlehen in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Darlehens bemisst sich grundsätzlich nach der Schadenshöhe, kann aber maximal in

Höhe der selbst zu tragenden Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten gewährt werden. Dem Antrag auf Zuwendung ist eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank beizufügen, die die Höhe sowie die Laufzeit des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehens sowie eine Bestätigung des Liquiditätsbedarfs in der beantragten Höhe beinhaltet.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungsart

Die Mittel werden in Form einer Projektförderung als Zuschüsse oder als Zinsverbilligung für Programmkredite der refinanzierenden Bank zur Liquiditätssicherung gewährt.

7.2 Das Staatsministerium kann, soweit eine Vielzahl von Unternehmen betroffen ist, bestimmen, dass ausschließlich Zinsverbilligungen gewährt werden. Für die Darlehenshöhe oder die Zuschüsse können auch Pauschalwerte oder Höchstsätze festgelegt werden.

7.3 Zinsverbilligung für Liquiditätshilfedarlehen

Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren wird eine Zinsverbilligung von bis zu dem von der refinanzierenden Bank im Zeitpunkt des dortigen Antragseingangs festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse A gemäß RGZS gewährt. Der Darlehensbetrag beträgt mindestens 10.000 € maximal aber 100.000 €

7.4 Zuschüsse

Der Schadensausgleich beträgt bis zu 50 % des festgestellten Schadens oder der Einkommensminderung. Eine Zuwendung unter 2.500 € wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 7.500 €

7.5 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Teil B

Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen verursachte Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur

Teil B dieser RL basiert auf der Rahmenrichtlinie des Bundes vom 30.09.2009 Az.: 522-65402/003 (Grundsätze), die wiederum in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013⁴ und mit den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵ steht.

Teil B dieser RL bedarf eines zusätzlichen Anwendungserlasses des Staatsministeriums im Benehmen mit dem Staatministerium der Finanzen.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendungen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie in Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur gewährt, die durch außergewöhnliche Naturereignisse verursacht wurden.

2. Gegenstand der Förderung

Die unter Ziffer 1 genannten Zuwendungen sind für den finanziellen Teilausgleich von Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen zu verwenden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Als Naturkatastrophe im Sinne von Art.107 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten u. a. Erdbeben, Lawinen, Erdstöße, Überschwemmungen und Stürme. Die Ereignisse sind durch entsprechende Daten oder Unterlagen zu belegen.

⁴ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S 1

⁵ ABl. C 84 vom 03.04.2008, S. 10ff

3.2 Naturkatastrophen gleich gestellt sind widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Eis, Starkregen und Dürre, exklusive Hagel, wenn die einheitliche Mindestschadensschwelle von 30 % der normalen Naturalerzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. 30 % des durchschnittlichen Umsatzes des betreffenden Unternehmens der Binnenfischerei und Aquakultur überschritten wurde. Die Ereignisse sind durch entsprechende Daten oder Unterlagen zu belegen.

3.3 Der Gesamtschaden des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen gemäß Ziffer 3.4 und der Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Vieh, vermindert um die Abzüge gem. Ziff. 3.7. Die Einkommensminderung des Unternehmens wird für alle vom außergewöhnlichen Naturereignis betroffenen Produktionsverfahren auf der Ebene des einzelnen Unternehmens berechnet.

3.4 Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum (vorhergehender Dreijahreszeitraum oder Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basisjahre* durchschnittlicher Preis Basisjahre), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag* Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr AS nach folgender Formel:

Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB minus HES)*
AS

Im Falle von Binnenfischerei- und Aquakulturerzeugnissen entspricht die Einkommensminderung dem Umsatzrückgang im Schadjahr gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz gemäß Ziffer 3.6.

Das Staatsministerium kann Mindestsätze zur Einkommensminderung festlegen.

3.5 Normale Erzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrig-

ten Wertes. Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis stattfand, werden dabei übersprungen.

Der durchschnittliche Umsatz der Binnenfischerei und der Aquakultur wird analog errechnet.

3.6 Ereignisse und Schäden, die versicherbar und in Anlage 1 der RL genannt sind, können nur gefördert werden, wenn ein Ausschluss aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

3.7 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 3.3 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden
- b) aufgrund der Naturkatastrophe bzw. der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.

3.8 In Folge des außergewöhnlichen Naturereignisses entstandene außergewöhnliche Aufwendungen – wie beispielsweise Raufutterzukäufe in der Viehhaltung – werden wie Einkommensminderungen behandelt.

3.9 Im Binnenfischerei- und Aquakultursektor dürfen nur solche Schäden an Gebäuden, Schiffen oder Anlagen berücksichtigt werden, die einen Umsatzverlust von mindestens 30 % verursacht haben.

3.10 Eine Zuwendung kann nur für Schäden gewährt werden, für die nicht eine allgemeine Finanzhilfeaktion gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien eingeleitet wurde.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei oder von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur umfasst und ihren Betriebsitz in Bayern haben. Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen werden Unternehmen gefördert, wenn sie einen landwirtschaftlichen Betrieb, eine Binnenfischerei

oder Aquakultur bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4.3 Keine Zuschüsse erhalten Unternehmen, deren Einkommen ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen. Dies ist dann gegeben, wenn die Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid in Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Schadereignis 60.000 €(Alleinstehende) bzw. 90.000 €(Ehepaar) übersteigt. Im Förderantrag hat der Antragsteller eine Erklärung über das Erreichen der Einkommensgrenzen abzugeben. Die Prüfung der Steuerbescheide bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten. Zinszuschüsse für Liquiditätshilfedarlehen bleiben davon unberührt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden in Form einer Projektförderung als Zuschüsse gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 % des Gesamtschadens gem. Ziffer 3.3. Eine Zuwendung unter 2.500 € wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 50.000 €. Das Staatsministerium kann in diesem Rahmen bei bestimmten Ereignissen oder Schäden Begrenzungen festlegen.

5.2.1 Kürzung

Die Zuwendung für Schäden nach Ziffer 3.3 (widrige Witterungsverhältnisse) wird in der Landwirtschaft auf 50 % des in Ziffer 5.2 oder eines Anwendungserlasses genannten niedrigeren Satzes begrenzt für die Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt. Von der Beihilfekürzung kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes Naturereignis oder Erzeugnis kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

5.2.2 Kumulierung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie Spenden offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben mindernd bei der Berechnung der Zuwendung.

Teil C

Verfahren

Teil C dieser RL gilt für Teil A und Teil B gleichermaßen.

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Staatsministerium kann für besondere Ereignisse zentrale Bewilligungsbehörden festlegen.

2. Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen und einer De-minimis-Erklärung (bei Antrag nach Teil A der RL) einzureichen. Das Staatsministerium kann den Zeitraum der Antragstellung festlegen.

3. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten in einer EDV-Anwendung und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf den jeweiligen Haushaltstellen und der zugeteilten Kontingente einen Bewilligungsbescheid. Das Staatsministerium kann zentral EDV-Programme zur Verfügung stellen und Bescheiderstellung und -versand zentral organisieren.

4. Verwendungsnachweis, Prüfung

Im Falle eines Zuschusses nach Teil A der RL entscheidet die Bewilligungsbehörde über einen vereinfachten Verwendungsnachweis. Im Falle eines Liquiditätshilfedarlehens hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Ende des Antragszeitraums einen Nachweis über den tatsächlich und rechts-

verbindlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag (Kopie des Darlehensvertrags) vorzulegen. Für Zuwendungen nach Teil B der RL ist der Bewilligungsbehörde spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids ein Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen.

Die Berechnung der Einkommensminderung und der Darlehensvertrag sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten insbesondere die Art. 23 und Art. 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in der Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

5.2 Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behält sich vor, Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.

5.3 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

5.4 De-minimis-Bescheinigung

Im Falle eines Liquiditätshilfedarlehens erstellt die refinanzierende Bank im Auftrag des Staatsministeriums und im Falle von Zuschüssen nach Teil A der RL erstellt die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide und der De-minimis-Erklärung des Antragstellers für jeden Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und ist bis 31.12.2017 befristet.

München, den 21.03.2013

gez.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor